



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 09.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Serfaus erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,7 v. H. des für die Gemeinde Serfaus von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (Euro 326,00) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 03.06.2019 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat
Bgm. Mag. Paul Greiter**

Angeschlagen am: 12.10.2023
Abgenommen am: 30.10.2023